

Stadt Weil am Rhein, Kanton Basel-Stadt und Gemeinde Riehen

Landschaftspark Wiese - Konzept Erholungsnutzung

Stand 13. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	DER LANDSCHAFTSPARK WIESE ALS AGGLOMERATIONSPARK	3
1.1	Landschaftspark Wiese	3
1.2	Landschaftsrichtplan / Landschaftsentwicklungsplan „Landschaftspark Wiese“	3
1.3	Bedarf nach einem Erholungsnutzungskonzept (ENK).....	4
2	ENTSTEHUNG, FORM UND WIRKUNGSWEISE DES	
	ERHOLUNGSNUTZUNGSKONZEPTS.....	5
2.1	Grundlagenarbeit von Hasspacher+Iseli, Olten	5
2.2	Bearbeitung des Konzeptentwurfes durch die Arbeitsgruppe LPW.....	5
2.3	Aufbau des Konzepts.....	5
2.4	Verbindlichkeit / Rechtsnatur des Konzepts	5
2.5	Zeitplan	6
2.6	Finanzierungsvorschlag	6
2.7	Koordination der Umsetzung / Auswirkungen auf übergeordnete Planungen.....	6
3	RAHMENBEDINGUNGEN ALS GRENZEN UND POTENTIALE	8
3.1	Verknüpfung des ENK mit den Konzepten „WieseVital“ und „Aufwertungskonzept Natur“	8
3.2	Fazit aus der Analyse.....	9
4	DAS LANDSCHAFTSERLEBNIS ALS TEIL DER ERHOLUNG	12
5	DIE ZENTRALEN ZIELSETZUNGEN.....	15
6	HANDLUNGSFELDER	16
6.1	Erholungsbereiche des Landschaftsparks.....	16
6.1.1	„Bereich der Intensiverholung“	18
6.1.2	„Bereich der Extensiverholung“	18
6.1.3	„Ruhebereich“	19
6.1.4	„Bereich Vorrang Schutz“	19
6.1.5	Wiesebereich.....	20
6.1.6	Aufwertungsgebiete.....	20
6.2	Vorhaben	21
6.2.1	Erschliessung	21
6.2.1.1	Parkzugänglichkeit	21
6.2.1.2	Öffentlicher Verkehr / Öffentlicher Personennahverkehr	21
6.2.1.3	Motorisierter Individualverkehr	22
6.2.2	Wegenetz	22
6.2.3	Ausstattung.....	24
6.2.3.1	Freizeitanlagen.....	24
6.2.3.2	Parkmobiliar.....	25
6.2.4	Identifikation, Kommunikation, Vermittlung.....	26
6.3	Nicht mehrheitsfähige Vorhaben oder Massnahmen	28
7	KOORDINATIONSTHEMA HUNDE	30
8	ÜBERSICHT MASSNAHMEN	33
9	KARTEN.....	36
9.1	Karte Wegenetz.....	36
9.2	Karte zur weiteren Information.....	37
10	MATERIALIEN.....	38
10.1	Konzepte, Planungen, Projekte.....	38
10.2	Vorgaben aus der Gesetzgebung, aus Politik und Planung	38
10.2.1	Weil am Rhein	38
10.2.2	Basel-Stadt	39
10.2.3	Riehen	40
10.2.4	Zusammenarbeit mit der Stadt Lörrach / LPW II.....	40
10.3	Beteiligte an der Konzepterarbeitung	40
10.3.1	Autoren und Autorinnen des Konzepts.....	40
10.3.2	Weitere Beteiligte	40

1 Der Landschaftspark Wiese als Agglomerationspark

1.1 Landschaftspark Wiese

Beim rund 6 km² grossen, binationalen Landschaftspark Wiese handelt es sich um einen stark genutzten, aber in den wesentlichen Funktionen intakten Landschafts- und Erholungsraum inmitten der Agglomeration Basel, um eine naturnahe Kulturlandschaft, die umgeben ist von den Städten Basel und Weil am Rhein sowie der Gemeinde Riehen. Der Raum grenzt im Bereich der Wiese an den Bann der Stadt Lörrach (Landesgrenze). Dank seiner abwechslungsreichen Gliederung und Gestaltung und dem im Schwarzwald entspringenden Fluss Wiese als zentraler Verbindungsachse übt der Landschaftsraum eine hohe Magnetwirkung aus.

Die Entwicklung des Landschaftsparks unterliegt seit 2001 grenzüberschreitend mit dem Landschaftsrichtplan (CH) / *Landschaftsentwicklungsplan* (D) „Landschaftspark Wiese“ einer gemeinsamen behördenverbindlichen Planung der drei erst genannten Gebietskörperschaften.

1.2 Landschaftsrichtplan / Landschaftsentwicklungsplan „Landschaftspark Wiese“

In den 1960er Jahren sollte der baselstädtische Teil der Wiese-Ebene in einen Stadtpark umgewandelt werden. Der Wassergewinnung wurde aber in den 1970er Jahren unbedingte Priorität eingeräumt. Mitte der 1990er Jahre initiierten die Naturschutzorganisationen die Erarbeitung eines Entwicklungsplanes, um die Wiese-Ebene als Teil eines übergeordneten Grünraumverbundes zu sichern. 1997 wurde im Grossen Rat von Basel-Stadt mit dem Anzug von Markus Ritter und Konsorten bezüglich Planung und Gestaltung der Wieseebene eine neue Ära eingeleitet.“¹ Im Zuge der Vorbereitungen zur Landesgartenschau Grün 99 in Weil am Rhein, bei denen Entwicklungen hinsichtlich der Ökologie und der Erholungsnutzung angestossen wurden, kamen 1997 die Behörden von Weil am Rhein und Basel-Stadt überein, ein grenzüberschreitendes, gemeinsames, beispielhaftes Planwerk zu entwickeln; daraus entstand der Landschaftsrichtplan / *Landschaftsentwicklungsplan* „Landschaftspark Wiese“, an dem sich dann auch die Gemeinde Riehen als Planungsträgerin beteiligte (2000). Nach einer breit angelegten, öffentlichen Mitwirkungsphase wurde der Plan von den zuständigen politischen Gremien verbindlich beschlossen (Ende 2000 / Anfang 2001).

Ziel des Planwerks ist es, die Wiese-Ebene, in der die schadstofffreie und kapazitätsgerechte Trinkwassergewinnung von zentraler Bedeutung ist, als naturnahe Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten; Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzansprüche sind dabei mit der landwirtschaftlichen und mit der Erholungs-Nutzung in Einklang zu bringen. Diese Abwägung von Schutz- und Nutzungsansprüchen ist inzwischen grenzüberschreitend institutionalisiert. Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des „Landschaftspark Wiese“ wurde in den vergangenen Jahren durch die Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese (AG LPW) und die zuständigen Behörden anhaltend weiterverfolgt.

Kennzeichnend für das Planwerk ist, dass der Landschaftsraum nicht einfach konserviert, sondern nachhaltig entwickelt wird. Dabei stehen nicht kurzlebige Trends oder Sondernutzungen im Vordergrund, sondern übergeordnete Interessen und die Ausrichtung auf den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB), in dem der Landschaftspark Wiese als „Metropolitanpark“ gilt.

¹ Unter anderem wurde ausgedrückt, „der Landschaftspark <Lange Erlen>...“ könne „...ein Musterbeispiel werden für eine moderne Gestaltung und Nutzung eines Erholungsraumes gemäss den Zielen der Rio-Konferenz.“

1.3 Bedarf nach einem Erholungsnutzungskonzept (ENK)

Der Bedarf nach einem Erholungsnutzungskonzept (ENK) ergibt sich sowohl aus der Grösse des Landschaftsraumes als auch aus der zentralräumlichen Position innerhalb der Agglomeration. Aufgrund des anhaltend wachsenden Siedlungsdruckes auf das Gebiet resultiert eine intensive Inanspruchnahme des Grün- und Freiraumes, vor allem durch die wohnortnahe Bevölkerung. Insbesondere für die kürzere Tagesfreizeit (z. B. Feierabend) oder bei eingeschränkter Mobilität ist der Landschaftspark für viele Besucher unentbehrlich.

Als Motive für einen Besuch von Erholungsräumen werden an erster Stelle die Förderung der Gesundheit, das Natur- und Landschaftserlebnis („Geniessen der Natur“) sowie das Ausüben sportlicher Aktivitäten genannt. Die Erholungssuchenden stellen dabei verschiedene Bedingungen an ihre Umgebung oder formulieren ihre Bedürfnisse: Als Kriterien zur Beurteilung gelten u. a. die landschaftliche Eignung und Ästhetik, die angebotene Infrastruktur sowie die Erreichbarkeit.

Für viele Nutzungen wie Trinkwassergewinnung, Land- und Waldwirtschaft gibt es wie für den Naturschutz klare gesetzliche Vorgaben und Bewirtschaftungsrichtlinien. Um die vielfältigen Freizeitbetätigungen und Erholungsansprüche soweit möglich neben- und miteinander gelten lassen zu können und um die Qualitäten des Landschaftspark nicht zu beeinträchtigen, sondern wenn möglich gar zu steigern, ist eine Koordination nötig. Eine solche setzt ein Konzept voraus, ein Erholungsnutzungskonzept (ENK).

Auf baselstädtischer Seite wurde der Bedarf nach einem ENK v. a. im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der unformulierten Wiese-Initiative („Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“) bekundet und in den Beschluss des Grossen Rates vom 12. November 2008 aufgenommen (zusammen mit dem „Aufwertungskonzept Natur“ und dem Konzept „WieseVital“). Dabei sind Maßnahmen, Zeitplan und Finanzierungsvorschläge vorzulegen.

Der Auftrag für eine grenzüberschreitend abgestimmte Erholungsnutzung ist bereits aus dem seit 2001 behördenverbindlichen Landschaftsrichtplan / *Landschaftsentwicklungsplan* Landschaftspark Wiese ableitbar. Aus Ressourcengründen musste die Sache vorerst unerledigt bleiben.

2 Entstehung, Form und Wirkungsweise des Erholungsnutzungskonzepts

2.1 Grundlagenarbeit von Hasspacher+Iseli, Olten

Eine Diskussion über im Landschaftspark angestrebte Erholungsnutzungen wurde bereits bei der Erarbeitung des Landschaftsrichtplans / *Landschaftsentwicklungsplans* ansatzweise geführt. Es mangelte bis dato aber an einem schlüssigen Konzept, das auch hätte beschlossen werden können. Kraft vorliegender Grundlagen sowie durch eigene Erhebungen erstellte das Oltener Büro Hasspacher+Iseli (nach einem Vergabeverfahren beauftragt durch die Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese) 2009 eine Analyse der Erholungsnutzungen. Im Anschluss daran erarbeitete Hasspacher+Iseli per Dezember 2009 einen ersten Konzeptentwurf.

2.2 Bearbeitung des Konzeptentwurfes durch die Arbeitsgruppe LPW

Das Konzept wurde im Jahre 2010 durch die Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese in ihrer aktuellen Zusammensetzung (gemeinsam mit den informellen Mitgliedern von Lörrach) erstellt. Die verantwortliche Federführung lag beim Vorsitzenden der Arbeitsgruppe (Zusammensetzung der AG LP Wiese s. Kapitel 10.3.1 Autoren und Autorinnen des Konzepts).

2.3 Aufbau des Konzepts

Einer Kurzdarstellung des Landschaftsparks sowie des Handlungsbedarfs für ein Konzept unter Kapitel 1 folgen formale Hinweise in Kapitel 2. Kapitel 3 umfasst eine kurze Darlegung der Rahmenbedingungen; dabei wird das Fazit aus der Analyse von Hasspacher+Iseli aufgeführt. Kapitel 4 beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung des Wertes von Erlebnisräumen. In Kapitel 5 wird mit den „zentralen Zielsetzungen“ das SOLL definiert.

Der umsetzungsorientierte Teil des Konzepts nennt in Kapitel 6 die Handlungsfelder und listet die notwendigen Massnahmen auf. Als Hilfestellung für die weitere Erarbeitung von Massnahmen sind in Kapitel 6 auch Vorhaben aufgelistet, die zum Zeitpunkt der Konzepterstellung nicht mehrheitsfähig waren. Das „Koordinationsthema Hunde“ findet sich in Kapitel 7. Unter Kapitel 8 sind die Massnahmen bezüglich ihres Realisierungshorizonts und in Bezug auf den Kostenteiler tabellarisch aufgelistet. Kapitel 9 enthält die zusätzlichen Karten, Kapitel 10 die Materialien.

2.4 Verbindlichkeit / Rechtsnatur des Konzepts

Das Konzept der drei beteiligten Gebietskörperschaften Weil am Rhein, Riehen und Kanton Basel-Stadt bildet die Grundlage für die Erholungsplanung im Raum Landschaftspark Wiese, in Weiterentwicklung der Planvorgaben des Landschaftsrichtplans / -entwicklungsplanes.

Es wurde von den Beschlussorganen der drei Gebietskörperschaften als Konkretisierung und Detaillierung des behördenverbindlichen Landschaftsrichtplanes / *Landschaftsentwicklungsplanes* zur Kenntnis genommen und in seiner Zielsetzung und Ausrichtung als für die Behörden verbindlich beschlossen (ergänzende Beschlussfassung zum Landschaftsrichtplan / Landschaftsentwicklungsplan Landschaftspark Wiese).

Das Konzept begründet keine neuen übergeordneten Planziele oder Aufgaben des „Landschaftsparks Wiese“, sondern es fasst die Vorgaben des Landschaftsrichtplans / *Landschaftsentwicklungsplanes* bezüglich Erholung zusammen; es *konkretisiert* den Landschaftsrichtplan / *Landschaftsentwicklungsplan*. Dementsprechend wurde auch keine für das Richtplanverfahren / *Entwicklungsplanverfahren* vorgesehene Mitwirkung der Bevölkerung notwendig.

Sofern sich bei der Detaillierung und Umsetzung Rückwirkungen auf den Landschaftsrichtplan / *Landschaftsentwicklungsplan* ergeben oder sofern eine Massnahme im Zuge der weiteren Planung eine Anpassung des übergeordneten Planwerks voraussetzt, gelten die üblichen Verfahren (inkl. Mitwirkungsverfahren).

Dabei kann die Umsetzung soweit erfolgen, als nicht übergeordnete (raumplanerische) Interessen oder private Eigentumsrechte dagegen stehen.

2.5 Zeitplan

Der Zeitplan wurde als Element in einer Tabelle in Kapitel 8 eingefügt. Jede Massnahme hat dabei einen Realisierungshorizont:

- kurzfristig (innerhalb 3 Jahren)
- mittelfristig (innerhalb 7 Jahren)
- langfristig (innerhalb 15 Jahren)

2.6 Finanzierungsvorschlag

Zur Durchsetzung der Ziele und zur Finanzierung der Massnahmen bedarf es nebst den üblichen Entscheiden die gesetzlich vorgesehenen grundeigentumverbindlichen Erlasse und Beschlüsse.

Die Verabschiedung des Erholungskonzeptes beinhaltet keine Entscheidung über die Bereitstellung von Finanzmitteln, die für die Umsetzung der Massnahmen notwendig werden. Die Mittelbindung erfolgt über die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese, in grenzüberschreitender Abstimmung.

Aus diesem Grund erscheinen im Konzept keine konkreten Angaben zu Kosten, da solche in Bezug auf die Fristen der Umsetzung aktuell und fallweise zu eruieren sind. Auf hypothetische Zahlen wurde verzichtet.

In der Tabelle unter Kapitel 8, Übersicht Massnahmen, befinden sich gleichwohl Angaben, und zwar zum Kostenteiler für die konkreten Massnahmen.

2.7 Koordination der Umsetzung / Auswirkungen auf übergeordnete Planungen

Die koordinierte Umsetzung des Erholungsnutzungskonzeptes obliegt wie die Umsetzung des übergeordneten Planwerks „Landschaftspark Wiese“ der AG LPW: die Gruppe ist als koordinierendes und beratendes Gremium eingesetzt. Bezüglich des Erholungsnutzungskonzeptes erfüllt die AG LPW folgende Aufgaben:

- Einleitung der Umsetzung der aus dem Konzept resultierenden unbestrittenen Massnahmen;

- Entscheidungsvorbereitung zuhanden der Entscheidungsträger bei noch konflikträchtigen Massnahmen (Aufzeigen Ersatzmassnahmen, Kompensationen);
- zuhanden der Entscheidungsinstanzen: Koordinierende Mithilfe bei der Ausarbeitung von Vorlagen, die die Erholungsnutzung beinhalten oder berühren (u. a. Koordinationsaufgaben, Kostenberechnung, verfahrensübliche Anträge etc.);
- eine auf die weitere Entwicklung ausgerichtete, GIS-gestützte Raubeobachtung, die die Bewirtschaftung sowie das Controlling und Monitoring ermöglicht (im Rahmen des LP Wiese);
- Beurteilung der raumwirksamen Tätigkeiten und entsprechende Beratung der Entscheidungsinstanzen.

Eine Kurzfassung dieses Konzeptes („Populärfassung“) wird innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung durch die Planungsträger erarbeitet und publiziert. Diese Fassung wird als Basis für weitere Diskussionen dienen und soll zur Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen.

3 Rahmenbedingungen als Grenzen und Potentiale

Detaillierte Einzelheiten, Hinweise und Stichworte sind im Kapitel 10 Materialien zu finden.

3.1 Verknüpfung des ENK mit den Konzepten „WieseVital“ und „Aufwertungskonzept Natur“

Soweit dies möglich war, wurde das ENK im Zuge der Erarbeitung auf die Konzepte WieseVital (Erarbeitung durch den Projektträger, das Amt für Umwelt und Energie von Basel-Stadt, grenzüberschreitend, gemeinsam mit Weil am Rhein und Lörrach) und Aufwertungskonzept Natur (Erarbeitung durch das Trinationale Umweltzentrum, Weil am Rhein, Projektträger AG Landschaftspark Wiese) abgestimmt.

Allgemeines

Viele Massnahmen zum Schutz der Natur und zur Revitalisierung der Gewässer wurden bereits verwirklicht oder befinden sich in Umsetzung. Zu nennen sind die bessere Trennung von Freizeitaktivitäten und Naturschutz, die Inventarisierung der einheimischen Fauna und Flora, die teilweise Revitalisierung der Fliessgewässer, die Verbesserung der ökologischen Vernetzung durch die Pflanzung von Hecken und die Aufwertung von Waldrändern und Ackerstreifen, die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes durch die Förderung der alten Eichenbestände und ihrer Bewohner und im Besonderen auch des Eichennachwuchses, der Schutz und die Förderung der standortheimischen Flora und Fauna.

WieseVital

Weitere Gewässerrevitalisierungen im Wiesegebiet bedürfen umfassender Abklärungen zum Grundwasserschutz. Diese sind im Gange (2010 ff). Das federführende Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Amt für Umwelt und Energie) wird dem Grossen Rat im Rahmen der Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat einen Statusbericht (Konzeptstand) WieseVital vorlegen. Die Stadt Weil am Rhein / Wasserverband Südliches Markgräflerland ist an den Ausarbeitungen beteiligt.

Aufwertungskonzept Natur

Ähnlich wie die Frage nach den Erholungsnutzungen blieb die Frage nach einem Konzept für die Aufwertung der Naturflächen und -objekte bisher nur unvollständig beantwortet. Gerade die intensive Nutzung des Landschaftsparks als Erlebnis- und Erholungsraum der Bewohner bedingt, dass hinsichtlich der Sicherung und Aufwertung der Naturflächen und Naturobjekte die naturräumlichen Gegebenheiten dieser wichtigen stadtnahen Grünzäsur umfassend betrachtet werden. Der Erarbeitungszeitraum des Aufwertungskonzepts ist mit dem ENK synchronisiert.

3.2 Fazit aus der Analyse

Die in der Grundlagenarbeit (vgl. Kapitel 2.1) erstellte Analyse der Erholungsnutzungen im Landschaftspark Wiese hat folgende heutige Stärken und Schwächen des Landschaftsparks ergeben:

Stärken	Schwächen
Lage und Beschaffenheit	Lage und Beschaffenheit
Grösster zusammenhängender Grün- und Freiraum in der Agglomeration Basel (ca. 600 ha) mit Freizeitangeboten.	Parkgebiet wird nicht als „Einheit“ erlebt, Zäsur in den kognitiven Karten der Nutzer zwischen deutscher und Schweizer Seite.
Siedlungsnähe (Lebens-, resp. Erholungsqualität)	Siedlungsnähe (Nutzungsdruck) führt teilweise zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Erholungsnutzungen und anderen Nutzungen infolge der hohen Besucherintensität.
Lokalisierung intensiver Erholungsnutzung am Parkrand → verkehrstechnisch günstige Lage	
Gute Verkehrserschliessung durch die Lage inmitten der Agglomeration, barrierefreier Zugang ist im Allgemeinen gegeben.	
Gutes Infrastrukturangebot an Intensiverholungsmöglichkeiten mit regionaler Ausstrahlung (Veranstaltungen auf Gebiet Grün 99, Laguna, Grendelmatte, ...)	Punktuell fehlende Schattenspender (Einzelbäume); Punktuell fehlende Sitzmöglichkeiten
Attraktive Landschaftselemente (Bäume, Gewässer, ...) als strukturgebende Einzelelemente	
Kulturgeschichtliche Eigenart (Kulturlandschaft)	
Nutzungen	Nutzungen
Nutzungsvielfalt als wichtiger Faktor für eine abwechslungsreiche Landschaft	
Vielfalt an möglichen Erholungsnutzungen (sanfte – intensive Erholungsnutzung)	
Hohe Besucherzahl (gemäss Schätzungen 10 – 20 Besucher/ha/Tag, an Spizentagen bis zu 100 Besucher/ha/Tag)	Kein „Alleinsein in der Natur“ möglich; Besucherlenkung erforderlich
Vorhandene Toleranz- und Kompromissbereitschaft der Parknutzer	

Stärken	Schwächen
Freizeitgärten als Potential für gemeinschaftliche, offene Nutzungen	Freizeitgärten: Auto/PKW-Verkehr, Düngung, Exklusivität der Nutzung (insbes. Anlagen im Parkinnern)
	Wilde Feuerstellen insbesondere an der Wiese → Abfall
Attraktivität als Hundefreilaufgebiet	„Hundetourismus“ aus der weiteren Umgebung (insbes. Hundedichte an der Wiese) birgt hohes Konfliktpotenzial mit anderen Erholungsnutzungen
Kulturelles Angebot vorhanden	
Potential für pädagogische und kulturelle Angebote besteht	
Nachhaltige fischereiliche Nutzung der Pachtgewässer Wiese und Riehenteich	
Verkehr	Verkehr
Gut ausgebautes Wegnetz	Teilweise Beeinträchtigung der Natur durch Intensität der Wegnutzung und Trampelpfadbildung (lokale Bodenverdichtung insbes. im Wald, Schäden an Flora und Fauna)
	Komplizierte Veloregelung
	Motorisierter Verkehr ist in gewissen Parkbereichen eine starke Belastung für Erholungsnutzende (insbesondere Unterhaltsfahrzeuge).
Gewässer	Gewässer
Trinkwassergewinnung als zentraler Faktor zum Schutz des Gebietes vor baulichen Eingriffen	Restriktionen in der Zugänglichkeit für Erholungsnutzungen
Wasser als prägendes Landschaftselement (Wiese, Wuhgräben, Teiche, Wasserstellen, Brunnen)	Beschränkungen von Revitalisierungen durch Grundwasserschutz
Attraktivität des revitalisierten Wieseabschnittes und des Grün 99 - Wuhgrabens	Nutzungsintensität, Abfallproblematik
Wald	Wald
Wald als ökologisch und wertvolles und strukturierendes Landschaftselement (insbesondere)	Fehlende Sichtbeziehungen Altholz und Waldlichtungen. Abstimmung un-

Stärken	Schwächen
re entlang der Wiese/Lange Erlen)	ter Berücksichtigung folgender Faktoren nötig: Sicherheit / Ökologie / Ästhetik / Nachhaltigkeit
Landwirtschaft	Landwirtschaft
Auf Schweizer Seite: Biologisch geführte Landwirtschaftsbetriebe (extensive Nutzung, hohe Erholungseignung)	
Zunahme der Extensivierung auf deutscher Seite durch Festsetzung von Ausgleichsflächen	Auf deutscher Seite teilweise noch intensiver Gemüsebau mit potentieller Grundwasserbeeinträchtigung
Umweltschutz	Umweltschutz
Naturschutzgebiete als wichtigen Beitrag zum attraktiven Landschaftsbild und zur Umweltbildung	
vorhandenes Angebot an Umweltbildungsmöglichkeiten (TRUZ, Waldpavillon Lange Erlen, Tierpark Lange Erlen,...)	
Weiteres	Weiteres
	Keine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit
	Fehlender Einbezug der Nutzer in die Weiterentwicklung des Angebots.
	Fahrverkehr

4 Das Landschaftserlebnis als Teil der Erholung

Was kann mir die schöne Landschaft geben, wenn es keine Landschaft meiner Seele ist?

Emanuel von Bodman

Der Landschaftspark Wiese als naturnahe Kulturlandschaft bietet Raum sowohl für land- und wasserwirtschaftliche Nutzungen als auch für eine Vielzahl von Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes und der ökologischen Vernetzung, die die Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanze sichern. Auch Erholungsnutzungen sind, soweit sie nicht auf Kosten der Umwelt Raum greifen, als Formen der Revitalisierung zu betrachten. Von der Vielfalt der Natur und von den Spielräumen für Erholung und Erlebnis gehen dementsprechend viele (Magnet-) Wirkungen aus. Anlässlich von Erhebungen und Passantenbefragungen im Wiesegebiet wird vielmals die „Ruhe“ der Natur gepriesen, die Nähe zur Siedlung positiv erwähnt und das Vorhandensein von Spazierwegen hervorgehoben. Als Vorzüge werden ebenfalls genannt: Die Möglichkeiten für die Freizeitnutzung, die Nähe zu Gewässer, Wald und Tieren. Vielmals kulminiert die Wertschätzung ganz generell in der Formulierung des (unbeeinträchtigten) „Geniessens der Natur“.

Schwer greifbar in ihrer unmittelbaren Auswirkung - und doch *augenfällig* im wahrsten Sinne des Wortes - ist die ästhetische Wirkung der unterschiedlichen Räume des Landschaftsparks. Dass Natur und Landschaft sowohl durch sinnliche Reize (Farben, Formen, Gerüche, Geräusche) als auch durch ihre Erscheinungsqualitäten (mehr oder weniger gestaltet, mehr oder weniger sinnhaft) wirken, ist schwerlich zu bestreiten. Eine naturnahe Kulturlandschaft wie der Landschaftspark Wiese beeinflusst die psychische und physische Gesundheit der Erholungssuchenden günstig.

Als ehemaliges Auengebiet bietet die Parklandschaft zahlreiche und unterschiedliche Natur- und Landschaftsbilder und damit unterschiedliche Erlebnisräume. Dass diese „Bilder“ und Räume „wirken“, lässt sich an der Beliebtheit des Landschaftsparks messen, die sich aufgrund der Vielfalt seiner charakteristischen Teilräume ergibt. Diese verschiedenartigen Erlebnisbilder und -räume stimulieren und motivieren das Erholungsverhalten - hier zur Ruhe, Beobachtung und Entspannung, dort zu ausgewählten Aktivitäten.

So präsentiert sich der Lauf der Wiese mit ihren sanften Biegungen, ihren Vorländern (den „Wiesenpromenaden“) und künstlichen, aber natürlich wirkenden Dämmen als eine Flusslandschaft, die durch die Abwechslung von Brücken, Stegen, renaturierten Abschnitten und speziellen Bauwerken (wie das Riehenteichwehr, die „Schliesse“, heute noch ein Wanderhindernis für Fische) und auch durch die Schwellen des Bettes in sich gegliedert ist. Beidseitig begleiten die Wiese naturnahe Waldgebiete, die je nach Lage mehr dichten oder mehr parkartigen Charakter und Reste historischer Landschaftsparkelemente aufweisen. Daneben dominieren die bäuerlich genutzten Matten und Felder, dominiert das Offenland (am eindrucklichsten: das Mattfeld), das die eigentliche Freiraumwirkung mit seinen Ebenen erzeugt.

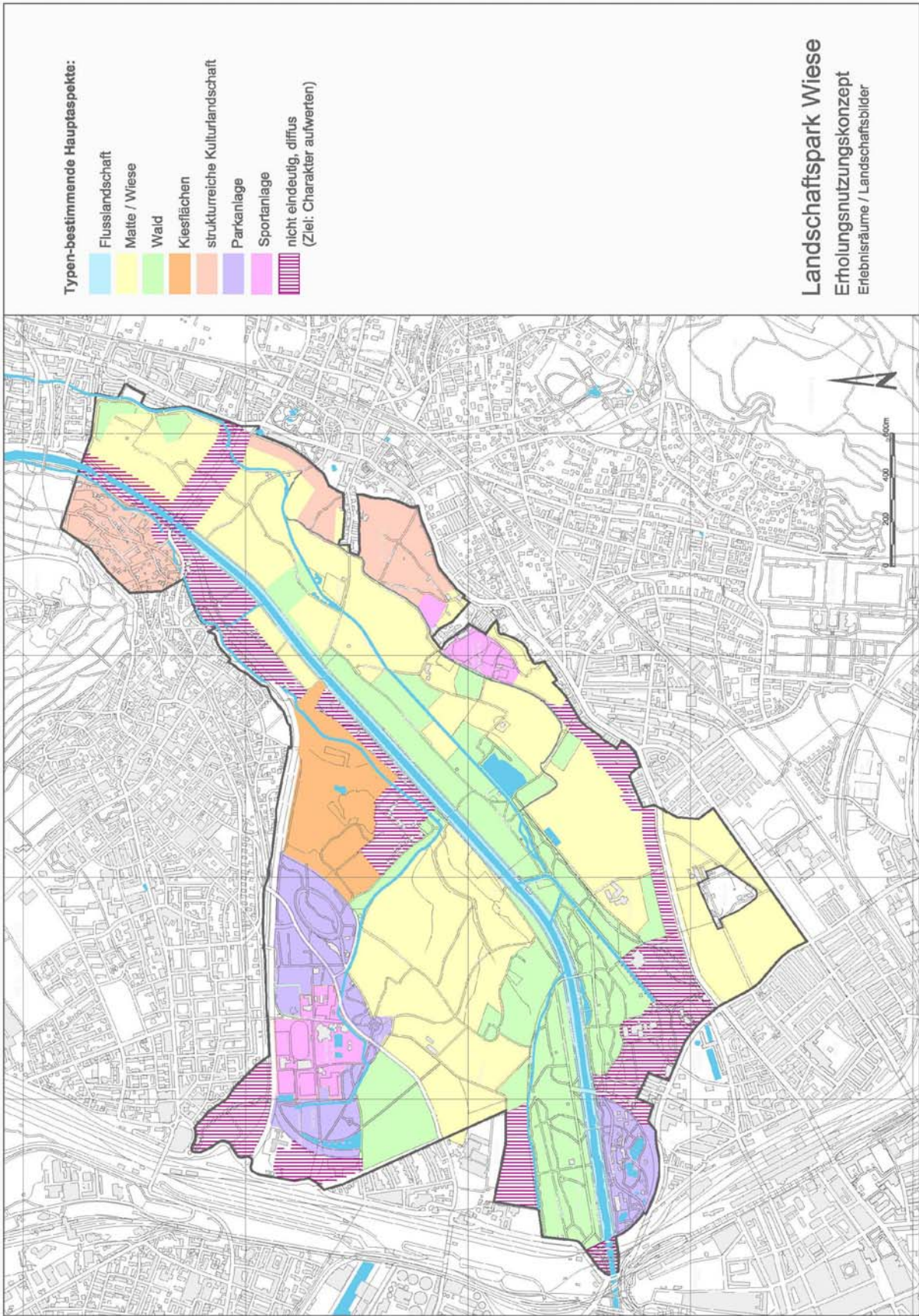
Ob Teiche (Kanäle) mit Mauern und Schleusen als Reste historischer Wiesenbewässerung und gewerblicher Wassernutzung, ob aufgelassene, „renaturierte“ und sich natürlich verändernde Kiesgrube Käppelin (das Naturschutzgebiet als „Naturlaboratorium“), ob in sich ruhende Waldpartie wie das Nonnenholz – viele Landschaftsteile zeigen ihre mehr „urtümliche“, mehr kulturbedingte, mehr artifizielle Besonderheit und ergeben in der Fülle ein abwechslungsreiches Gesamtbild.

Der sich in Umgestaltung befindende Tierpark Lange Erlen mit seinen bald nur noch naturnahen Wildgehegen - klar eingegrenzt durch die heute überwachsene und als ökologische Vernetzung dienende Bahngeleiseanlage der Deutschen Bahn und durch die Wiese - und die landschaftsarchitektonisch anregenden Anlagen der Grün 99 sind Beispiele von Park- und Freiraumgestaltungen eigener Prägung.

Weitere Nutzungen wie die intensiv besuchten Freizeit- und Sportanlagen in den Randbereichen des Landschaftsparks wie Laguna und Grendelmatte, z. T. mit grossen Parkplatzbereichen, ergänzen im Wechsel mit den strukturreichen Kulturlandschaften in den Teil-Gebieten wie Brühl, Bachtelen und Schlipf den Reichtum an Landschaftsformationen.

Den grössten Aufwertungsbedarf hinsichtlich „Bildhaftigkeit“ gibt es in den Bereichen der Freizeitgartenanlagen und in den zum Teil un- oder nachlässig gestalteten Eingangsbereichen, wobei das Pumpwerk, die Bahnviadukte (Viaduktbögen) und die Bahnbrücken einen eigenartig reizvollen Kontrast zum Park als Naturraum bilden; sie dokumentieren mit ihren industriehistorisch wertvollen Bauwerken die Nutzungsvielfalt.

Die Landschaftsbilder zu erhalten und wo nötig zu entwickeln und damit den Erholungswert des Landschaftsparks zu steigern, ist primär eine zentrale Aufgabe bei der Umsetzung des Landschaftsrichtplans / -entwicklungsplans. Das Erholungsnutzungskonzept richtet sich deshalb mit seinem Angebot unterschiedlicher Erholungsnutzungen auf den Charakter und die Empfindlichkeit dieser unterschiedlichen Landschaftsbilder und Erlebnisräume aus. In der nachfolgenden Karte 1 wurden dazu die typen-bestimmenden Hauptaspekte des Landschaftspark Wiese dargestellt. Sie zeigt die grossflächig dominierenden Strukturen aus einer landschaftsästhetischen Perspektive – ohne dabei auf Einzelelemente einzugehen.



Karte 1: Landschaftsbilder des Landschaftspark Wiese (nach M. Schwarze)

5 Die zentralen Zielsetzungen

1 Durch die Steuerung der Erholungsnutzung soll die regionale Bedeutung des Landschaftsparks Wiese erhöht und der gemeinschaftliche Zusammenhalt gefördert werden (übergeordnete Zielsetzung).

Das Zielpublikum für das Naherholungsgebiet Landschaftspark Wiese ist die Bevölkerung der anstossenden Gebietskörperschaften sowie der trinationalen Region. Der Auftrag, den Erholungscharakter des Landschaftsparks zu stärken, ist bereits genereller Bestandteil des Landschaftsrichtplanes / *Landschaftsentwicklungsplanes*. Durch das bisher noch ausstehende, kooperative Bestimmen der Potentiale und Spielräume für Erholungsnutzungen und durch räumliche Zuweisung bestimmter Nutzungen in einem Konzept vertiefen die beteiligten Planungsträger ihre Verantwortung für den gemeinsamen Raum und damit für den Zusammenhalt der grenzüberschreitenden Gemeinschaft.

2 Die unterschiedlichen Nutzungsbereiche des Landschaftsparks sind möglichst zusammenhängend und grossräumig auszuweisen.

Um den vielfältigen Ansprüchen an den Landschaftspark Wiese gerecht zu werden, sind Nutzungsbereiche und Schwerpunkte zu definieren, die eine Lenkung der unterschiedlichen Besucher und Besuchergruppen ermöglichen. Den Schutzbestimmungen ist durch entsprechende Massnahmen Rechnung zu tragen.

3 Ein optimiertes Wegenetz soll den verschiedenen Besuchern und Besucherinnen eine qualitativ hochwertige Erholung gewährleisten.

Das Wegenetz des Landschaftsparks Wiese ist klar nach Haupt- und Nebenwegen zu strukturieren. In naturnahen und empfindlichen Lebensräumen ist das Wegenetz als Entlastungsmassnahme zu extensivieren und gegebenenfalls zu verkleinern.

4 Bestehende Freizeitanlagen sind zu erhalten sowie aufzuwerten und können im Bereich der zugewiesenen Flächen kontextgerecht ergänzt werden.

Die Angebotsvielfalt an Freizeitanlagen ist zu erhalten. Aufwertungen, Ergänzungen und neue Angebote sind kontextgerecht sowie natur- und landschaftsverträglich zu gestalten.

5 Eine Verbesserung der Aufenthalts- und Raumqualität sowohl durch gestalterische Massnahmen als auch durch die Erreichbarkeit des Landschaftsparks ist anzustreben.

Durch gestalterische Massnahmen - wie z.B. Parkeingänge und Mobiliar - ist das Erscheinungsbild des Landschaftsparks aufzuwerten; die angestrebten hohen Aufenthalts- und Raumqualitäten sind auch durch Verbesserung der Erschliessung mittels Langsamverkehr und öffentlichem Verkehr zu erhöhen.

6 Der Landschaftspark Wiese soll das Bewusstsein für den Wert dieser naturnahen Kulturlandschaft fördern; dafür werden wissenvermittelnde Angebote bereitgestellt.

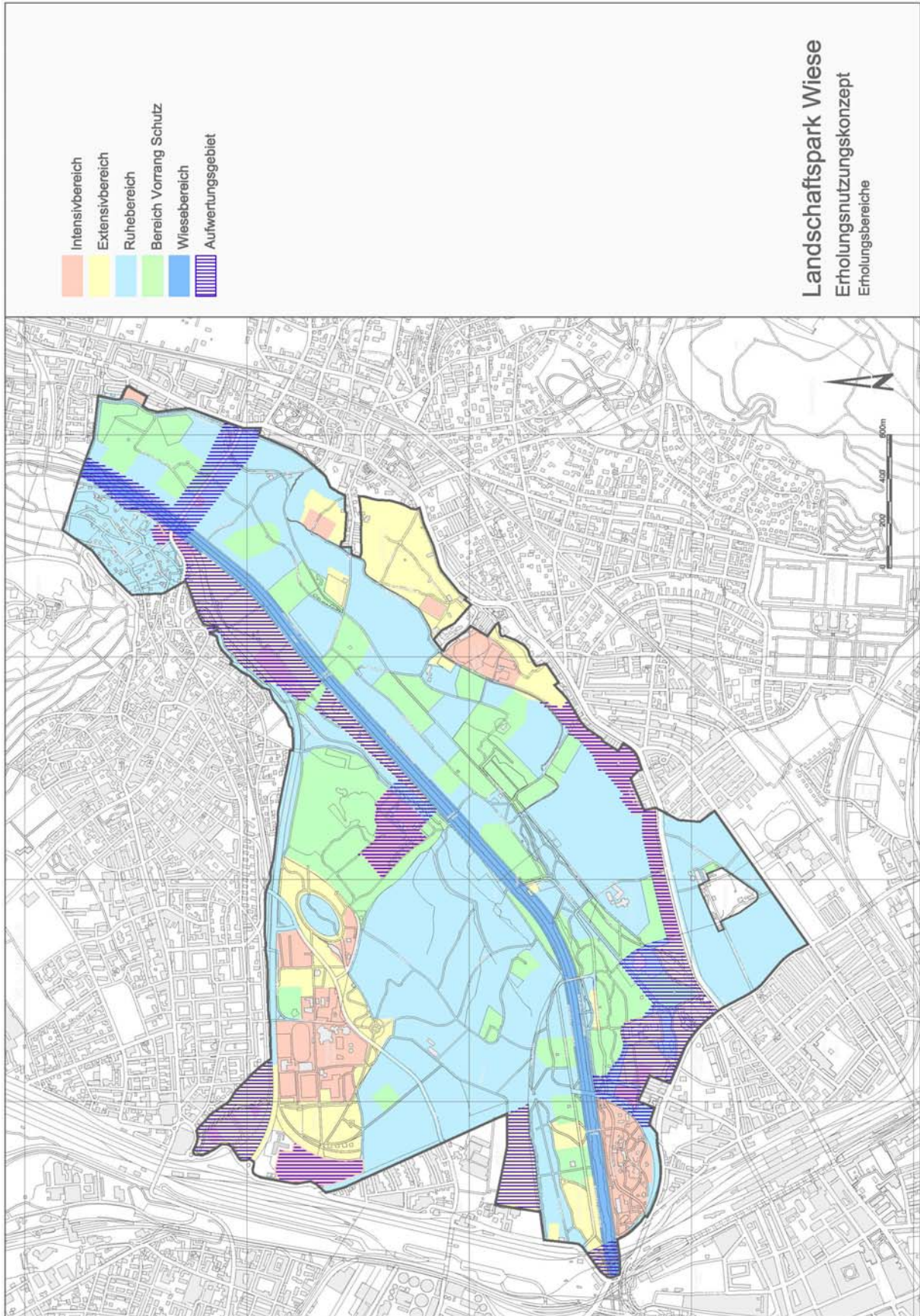
Durch Informationstafeln und periodische Veranstaltungen oder entsprechend aufbereitete Internetpräsenz zum Themengebiet Natur und Umwelt wird den Parkbesuchern eine Motivation zum richtigen Umgang mit Tieren, Pflanzen, Wald, Wasser und Landschaft gegeben. Dazu gehört insbesondere die Sensibilisierung der Erholungssuchenden für die Bedeutung des Landschaftspark Wiese als Gebiet der Trinkwassergewinnung.

6 Handlungsfelder

In den Handlungsfeldern wird der Weg zur Erreichung der zentralen Zielsetzungen aufgezeigt. Dies beinhaltet in einem ersten Schritt die Schaffung einer flächendeckenden Gebietseinteilung nach Gesichtspunkten der Erholungsnutzungen (6.1) und in einem zweiten Schritt die Konkretisierung der zur Zielerreichung vorgeschlagenen Vorhaben (6.2).

6.1 Erholungsbereiche des Landschaftsparks

Um den Charakter des Landschaftsparks zu unterstreichen und zu bewahren und um Nutzungsintensitäten zu lenken, wird eine Aufteilung in *verschiedene Bereiche der Erholungsnutzung* vorgenommen. Diese bilden das zentrale Steuerungsinstrument zur Lenkung der Erholungsnutzung. Die Bildung der Bereiche resultiert im Wesentlichen aus dem Grad der Beeinflussung durch die unterschiedlichen Erholungsnutzungen und aus den Gebietskategorien im Landschaftsrichtplan/ *Landschaftsentwicklungsplan*.



Karte 2: Erholungsbereiche im Landschaftspark Wiese

6.1.1 „Intensivbereich“

Im Intensivbereich findet eine starke Beeinflussung des Raumes durch die Erholungsnutzungen statt. In ihm sind intensive Erholungsnutzungen zulässig und erwünscht. Er übernimmt tendenziell durch seine Lokalisierung im Aussenbereich des Parks eine Pufferfunktion für den gesamten Landschaftsraum. Im Intensivbereich befinden sich vor allem ortsgebundene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit regionaler Ausstrahlung wie Sportanlagen und bauliche Einrichtungen (für Veranstaltungen) mit hohem Ver- und Entsorgungsbedarf sowie landschaftsarchitektonisch gestaltete parkartige Grünflächen; es handelt sich um eine „gebaute“ Erholungslandschaft, bei der die Erholungs- und Freizeitnutzung zur Flächennutzung wird.

Die Kategorie Intensivbereich beinhaltet die beiden Gebietskategorien „Fläche der Intensiv-erholung“ sowie „Gebiet für Familiengärten / *Sondergebiet Kleingarten*“ aus dem Landschaftsrichtplan / *Landschaftsentwicklungsplan*.

Für diesen Bereich sind Erhalt, Erneuerung und allfällige - mit anderen Ansprüchen abgestimmte - Erweiterung der Angebotsvielfalt zu ermöglichen.

Um der Zerschneidung der naturnahen Kulturlandschaft entgegenzuwirken, soll dieser Bereich - unter Wahrung der baulichen Gegebenheiten - nach innen entwickelt und nicht vergrössert werden. Frei werdende oder umnutzbare Flächen sollen dem „Ruhebereich“ angegliedert werden, sofern sich keine anderen kontextgerechten Nutzungen anbieten.

Neben den sportlichen Angeboten sind auch kulturelle Institutionen, Veranstaltungen und Ausstellungen als wichtige Bestandteile des vielfältigen Freizeitangebotes des Landschaftsparks zu fördern.

Geeignete Erholungsnutzungen (beispielhaft)

- Intensivsport
- Baden, Schwimmen in Hallen oder Freibädern
- Schlittschuhlaufen
- Jogging, Orientierungslauf, Rennen und Walking auf Wegen
- Hundedressur und Hundeerziehung
- Freizeitgärten / *Kleingärten* (geregelter Form)

6.1.2 „Extensivbereich“

Dem Extensivbereich zugerechnet werden Gebiete, in denen der Raum durch die Erholungsnutzungen erheblich beeinflusst wird. In ihm sind naturnahe und extensive Erholungsnutzungen zulässig. Reversible Veränderungen im Raum sind möglich, dürfen jedoch ausschliesslich linear oder punktuell, nicht flächendeckend erfolgen. Sie umfassen die Gebietskategorien „Flächen der Extensiverholung“ und „Landschaftsförderungsgebiet / *Landschaftsentwicklungsgebiet*“ aus dem Landschaftsrichtplan / *Landschaftsentwicklungsplan*.

Gebietsbezogene Aufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen zugunsten der Erholungsnutzungen sichern die Attraktivität der Landschaft und sind gleichzeitig ein wichtiges Mittel der Besucherlenkung.

Geeignete Erholungsnutzungen (beispielhaft)

- Schlittschuhlaufen
- Hundefreilauf
- Picknick, Grillen

- Freies Ballspiel
- Drachen steigen lassen
- Abenteuerspiele
- Fischen
- Reiten auf Wegen
- Radfahren
- Jogging, Orientierungslauf, Rennen und Walking auf Wegen
- Skaten / Rollschuh / Rollski
- Fitness / Vita Parcours / Trimm-Dich-Pfad
- Freizeitgärten / *Kleingärten* (offene Form)

6.1.3 „Ruhebereich“

Die Landschaft in den dem Ruhebereich zugeordneten Gebieten ist massgeblich durch die landwirtschaftliche, forstliche oder ökologische Nutzung bestimmt. Diese meist grossflächigen und naturnah bewirtschafteten Kulturlandschaften sind zugleich die landschaftlichen Ressourcen für den Erholungscharakter der jeweiligen Gebiete. Es handelt sich deshalb um Bereiche des Landschaftsparks, in denen naturnahe Erholungsnutzungen nur bedingt zulässig sind und nur insoweit, als sie ökologische Funktionen der jeweiligen Gebiete nur schwach beeinflussen. Permanente oder temporäre Bauten, Anlagen oder Möblierungen sind in diesem Bereich grundsätzlich nicht erlaubt. Die Infrastruktur besteht aus einer gepflegten, dezenten, minimalen Grundausstattung. Dieser Bereich soll in seiner Ausdehnung erhalten bleiben; Möglichkeiten zur Arrondierung sind zu nutzen.

Aus dem Landschaftsrichtplan / *Landschaftsentwicklungsplan* sind die Gebietskategorien „Naturschutzfläche / *Naturschutzgebiete*“ und „Landschaftsschutzgebiete“ dem Ruhebereich zu überlagern.

Wichtig für die Erholung sind

- das unmittelbare und sinnliche Naturerlebnis
- Ruhe und Beschaulichkeit (ohne Lärm u. a.)

Geeignete Erholungsnutzungen (beispielhaft)

- Sitzen, Ausruhen
- Fischen
- Spazieren, Wandern und Hunde ausführen auf Wegen / an Leinen
- Jogging, Orientierungslauf, Rennen und Walking auf Wegen
- Velo fahren / Biken auf Wegen
- Natur geniessen, Naturbeobachtungen, Exkursionen
- Entspannen, Ruhen, Sitzen, Meditieren

6.1.4 „Bereich Vorrang Schutz“

Zum Bereich Vorrang Schutz gehören Gebiete, in welchen Erholungsnutzungen unzulässig sind, wodurch sie durch solche nicht unmittelbar beeinflusst werden. Der Bereich Vorrang Schutz beinhaltet primär Flächen der Kategorie „Grundwasserschutzzone S1 / *Wasserschutzgebiet W1*“, in denen Grundwasseranreicherung erfolgt respektive Trinkwasser für die umliegenden Siedlungsgebiete gewonnen wird; zum Bereich gehören auch ökologische Vorrangflächen, welche den Erhalt und die Förderung kostbarer Lebensräume sowie seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zum Ziel haben, dies betrifft insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Das Betreten der Bereiche zur Trinkwassergewinnung sowie der ökologischen Vorrangflächen ist nicht gestattet. Mit gezielter Verbots-Beschilderung wird auf die Notwendigkeit des absoluten Schutzstatus dieser Gebiete hingewiesen. Wo öffentliche Wege in solchen Bereichen verlaufen, sind sie so zu gestalten, dass ein Betreten der Bereiche nur schwer möglich ist.

Geeignete Erholungsnutzungen (beispielhaft)

Eine Erholungsnutzung findet innerhalb dieses Bereiches nur in Ausnahmefällen statt - beispielsweise unter fachkundiger Führung (Naturschutz und Trinkwassergewinnung).

6.1.5 Wiesebereich

Die Wiese mit ihren Vorländern stellt durch ihre unterschiedlichen Funktionen für die Natur sowie für den Menschen einen besonderen Bereich innerhalb des Landschaftspark Wiese dar. Der Bereich bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit aufgrund der dort vorhandenen hohen Nutzerdichte und der daraus resultierenden erhöhten Anforderungen an Unterhalt und Pflege. Insbesondere das Konfliktpotential zwischen den einzelnen Nutzergruppen (Velofahrer - Fussgänger – Hundehalter) soll gesenkt werden. Der Wiesebereich kann keiner der vier zuvor genannten Bereiche explizit zugewiesen werden, entspricht in seinen Grundzügen jedoch am ehesten dem Extensivbereich.

Geeignete Erholungsnutzungen (beispielhaft)

- Natur geniessen, Naturbeobachtungen, Exkursionen
- Entspannen, Ruhen, Sitzen, Meditieren
- Spazieren, Wandern und Hunde ausführen auf Wegen
- Baden
- Fischen
- Picknick, Lagern
- Feuer machen und Grillen an ausgewiesenen Standorten

Jegliche Massnahmen innerhalb des Wiesebereiches sind mit dem Konzept WieseVital, dem Aufwertungskonzept Natur und dem Grundwasserschutz abzustimmen.

6.1.6 Aufwertungsgebiete

Um die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrer „Bildhaftigkeit“ und ästhetischen Wirkung zu fördern, bedarf es der besonderen Beachtung einiger Gebiete. Jene Aufwertungsgebiete umfassen vor allem nachlässig gestaltete Eingangsbereiche sowie Freizeitgartenareale.

6.2 Vorhaben

Unter Wahrung der bestehenden Schutzkategorien und in Berücksichtigung der beabsichtigten Unterteilung in Bereiche (vgl. Kapitel 6.1) werden Massnahmen vorgeschlagen für die Themenfelder:

- Erschliessung / Verkehr
- Wegenetz
- Ausstattung
- Kommunikation, Vermittlung

6.2.1 Erschliessung

6.2.1.1 Parkzugänglichkeit

Für den weitläufigen und abwechslungsreichen Landschaftspark Wiese inmitten der Agglomeration Basel stellt seine Erschliessung ein zentrales Thema dar. Die meisten Besucher erleben den Park zu Fuss oder mit dem Velo und betreten diesen durch mehrere Haupt- und Nebeneingänge. Die Eingänge zum Landschaftspark sollen hindernisfrei gestaltet sein. Eine Akzentuierung und gestalterische Aufwertung der Haupteingänge signalisiert den Erholungssuchenden den Eintritt in den LPW. Erste Informationen zu Wegführungen und Wegzielen sollen hier vermittelt werden.

Bestehende Eingänge sollen aufgewertet werden und für Kinderwagen, Rollstühle etc. passierbar sein.

Massnahmen

E01 Gestalterische Aufwertung der Eingangsbereiche (ggf. durch einen Gestaltungswettbewerb), um den Erholungssuchenden den Eintritt in das Parkgebiet sinnlich erfahrbar zu machen.

E02 Im näheren Siedlungsgebiet sollen Wegweiser zum Landschaftspark Wiese angebracht werden.

6.2.1.2 Öffentlicher Verkehr / Öffentlicher Personennahverkehr

Besucher und Besucherinnen sollen den Landschaftspark Wiese von allen Seiten aus schnell und bequem erreichen können. Um ein umweltbewusstes Mobilitätsverhalten zu fördern, ist die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs / öffentlichen Personennahverkehrs durch ein optimiertes Verkehrsnetz zu steigern.

Beim grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr / öffentlichen Personennahverkehr sind hinsichtlich einer problemlosen Hin- und Rückfahrt Verbesserungen im Taktplan und bezüglich der Haltestellendichte vorzunehmen.

Massnahmen

E03 Zur Verbesserung der Erschliessung ist in der Freiburgerstrasse auf Höhe Parkeingang Otterbach eine neue Bushaltestelle einzurichten.

- E04 Um die Erreichbarkeit des Landschaftspark Wiese zu verbessern, ist der grenzüberschreitende öffentliche Verkehr / *öffentliche Personennahverkehr* zu überprüfen und ggf. zu optimieren. Zu überprüfen sind: Linienführungen, Taktfrequenz sowie Umsteigebeziehungen.
- E05 Überprüfung der Möglichkeit, den gesamten LPW in den Tarifverbänden der beteiligten Gebietskörperschaften zu integrieren.

6.2.1.3 Motorisierter Individualverkehr

Der LPW stellt durch seine zentrale Lage ein sehr gut erschlossenes Erholungsgebiet für die umliegende Bevölkerung dar. Es ist möglich, von vielen Seiten bis an den Park mit dem eigenen Fahrzeug zu gelangen; einige Strassen führen gar durch das Parkgebiet hindurch. Erholungssuchende sind vielerorts Abgasen und erhöhtem Lärmpegel ausgesetzt. Um die Erholungsqualität zu sichern und zu steigern, ist eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs vorzunehmen.

Die Erschliessung des LPW mittels des MIV soll sich auf den Intensivbereich beschränken. Wo möglich, ist eine Reduzierung des MIV in den Gebieten des Intensivbereichs oder zu diesen Gebieten anzustreben. Der Bereich Vorrang Schutz ist freizuhalten.

Massnahmen

- E06 Der motorisierte Verkehr ist zu reduzieren und der Rollerverkehr so weit möglich ganz zu unterbinden. Zu diesem Zweck soll eine Überprüfung des gesamten Wegenetzes hinsichtlich des Privat- und Bewirtschaftungsverkehr durchgeführt werden.
- E07 Im Anschluss an die Fertigstellung der Zollfreistrasse ist der Rückbau bzw. eine Redimensionierung der Weilstrasse vorzunehmen.

6.2.2 Wegenetz

Im Wegenetz des Landschaftsparks sind klare Hauptachsen erkennbar, die die umliegenden Orte miteinander verbinden. Die Längsverbindungen entlang der Wiese werden gut genutzt. Sie bestehen einerseits aus dem breiten, geteerten Hauptweg „Am Wiesengriener / Erlensträsschen / Erlenparkweg und Akazienweg“, der auch von Betriebsangestellten mit Unterhaltsfahrzeugen und von schnell Velofahrenden genutzt wird, und andererseits aus den promenadenartigen Wegen auf den Wiesedämmen.

Zurzeit bestehen auf deutschem und Schweizerischem Parkgebiet unterschiedliche Regelungen für den Veloverkehr. Auf der deutschen Parkseite ist das Fahren mit dem Velo auf allen Wegen erlaubt, wogegen auf Schweizer Gebiet mit wenigen Ausnahmen nur befestigte Wege (Hartbelag) benutzt werden dürfen. Eine einheitliche Regelung ist zu diesem Zeitpunkt nicht vordringlich, da sich aus der unterschiedlichen Handhabung bisher keine ernsthaften Konflikte ergeben haben. Auf Verkehrsschilder innerhalb des Parks wird wenn immer möglich verzichtet. Da es sich vorwiegend um ein wiederkehrendes, mit dem Gebiet vertrautes Publikum handelt, ist die Aneignung von Grundregeln ohne übermässige Signalisierung

machbar. Das Wegenetz soll multifunktional sein, d.h. es soll weitgehend von den verschiedenen Erholungssuchenden gemeinsam benutzt werden. Dabei wird auch auf die gegenseitige Toleranz und die Selbstregulierungsfähigkeit unter den Erholungssuchenden gesetzt und diese werden auf geeignete Weise gezielt angesprochen.

Teilweise besteht ein Überangebot an Fusswegen. Dieses ist einerseits auf die starke Durchdringung des Gebietes zurückzuführen, andererseits handelt es sich um Wege, bei welchen nicht mehr erkennbar ist, aus welchem Grund diese angelegt wurden. In der Folge entstehen laufend neue „Trampelpfade“, welche teilweise ökologisch und grundwasserschutztechnisch sensible Räume durchdringen. Gemäss der Bildung von Bereichen sollen in den Bereichen Vorrang Schutz und in den Ruhebereichen diese Wege wo möglich aufgehoben werden oder die Besucher durch eine entsprechende Gestaltung mit „Grün- und Naturelementen“ gelenkt werden.

Massnahmen

Vgl. Massnahmenübersicht Karte 3, Kapitel 9.1

W01 Wegaufhebungen / -sperrungen in Form von differenzierten Massnahmen (einzelfallbezogen):

- a) Sperrung des Weges zwischen geschwungenem Weg und Akazienweg
- b) Sperrung des Weges zwischen Unterführung und Akazienweg
- c) Aufhebung des Verbindungsweges südlich des Erlenparkwegs
- d) Aufhebung des schmalen Erdwegs parallel, südlich zum Erlenparkweg in Höhe Wildschutzweg
- e) Aufhebung der schmalen Trampelpfade, abgehend von der Wiesendamm-Promenade
- f) Aufhebung des schmalen Erdwegs parallel, nördlich zum Erlensträsschen in Höhe Wildschutzweg
- g) Aufhebung des schmalen Trampelpfades / Erdwegs zwischen Erlensträsschen und Breitmattweg
- h) Aufhebung des parallel zur Wiesenpromenade verlaufenden Weges zwischen Weihersteg und Erlensteg auf ca. 50m
- i) Aufhebung Trampelpfad zwischen Erlensträsschen und Wiesendamm-Promenade (Verlängerung der Grendelgasse)
- j) Wegsperrung In den Stellimatten im Bereich der Grundwasserschutzzone (analog zur Massnahme 652 im AKN)

W02 Wegbefestigung (Mergelbelag):

- a) kurzes Verbindungsstück südlich des Erlenparkwegs auf Höhe Schiffliweiher
- b) Im Falle der Wegaufhebung W01j wird der bestehende Trampelpfad als Verlängerung des Weges auf den Stellimatten befestigt.

W03 Wegbefestigung (Hartbelag):

Für eine Vervollständigung der Rundstrecke des Erlenskatings, soll das Verbindungsstück zwischen der Wiesendammpromenade und der Strasse Am Sohleck auf kurzer Strecke (ca. 40m) mit einem Hartbelag befestigt werden.

W04 Änderung der Signalisierung:

Aufgrund der bisher unklaren Situation für Velofahrer auf der nördlichen Wiesendammpromenade zwischen Weihersteg und Erlensteg ist eine eindeutige Regelung zu treffen.

W05 Periodische Überprüfung des Wegenetzes inklusive Erfassung von neu entstehenden Trampelpfaden sowie deren Beseitigung durch angepasste Gestaltung (Grün- und Naturelementen, wie Hecken, Zäune / ggf. temporäre Informationstafeln)

6.2.3 Ausstattung

6.2.3.1 Freizeitanlagen

Der LPW bietet ein breites Angebot an Sportanlagen, Freizeiteinrichtungen und kulturellen Anziehungspunkten (vgl. Karte 4, Kapitel 9.2). Generell richten sich die Bemühungen darauf, den wertvollen (baulichen) Bestand zu erhalten, die Vielfalt zu sichern und die notwendigen Erneuerungen zu fördern. Dabei gibt es Konsens über folgende Grundsätze, Prinzipien und allgemeinen Ziele:

1. Publikumsintensive Einrichtungen / Freizeit- und Sportanlagen
 - befinden sich möglichst im Randbereich des LPW und in der Nähe von Verkehrsanschlüssen;
 - sollen nicht in der Fläche erweitert, sondern nach innen verdichtet werden;
 - sind – wo dies möglich ist und bei gleichzeitiger Wahrung zusammenhängender, frei zugänglicher Flächen - im Sinne ergänzender Einrichtungen zusammenzuführen;
 - sind gut mit dem ÖV / ÖPNV erschlossen;
 - sind für Fussgänger und Velofahrer gut, direkt und angenehm erreichbar (Richtgrößen: Gehdistanz 15 Min/ 1km).

Bei ihrer weiteren Bewirtschaftung ist darauf zu achten, dass der motorisierte Individualverkehr minimiert wird.

2. Veranstaltungen / künstlerische Interventionen
 - mit vielen Besuchern sind, soweit nicht GWSZ S2 / WSG W1 tangiert ist, im äusseren Bereich des LPW zugelassen;
 - als temporäre, die naturnahen Kulturlandschaft nicht beeinträchtigende Eingriffe werden im ganzen LPW – mit Ausnahme im Bereiche Vorrang Schutz – gefördert.
3. Temporäre Einrichtungen v. a. für Anliegen / Aktivitäten von Jugendlichen
 - sollen in schwach genutzten oder auf nicht benötigten und dafür reservierten Flächen unterkommen.

Massnahmen

A01 Für ein „hautnahes“ Erleben und Geniessen der Natur ist ein Sinnenpfad einzurichten.

- A02 Im Rahmen der Neugestaltung von bestehenden Spielplätzen bzw. an Ersatzstandorten, können der Bau von
- einem Kletter- / eines Balanceparcours
 - einem Tarzanseil / einer Seilbahn
- als Spielplatzelemente in Betracht gezogen werden.
- A03 Als Beitrag zur Gesundheitsförderung sowie zur Gesundheitsvorsorge ist eine parkinterne Verknüpfung, Koordination und Optimierung der Sportbereiche im Rahmen eines Sport- und Gesundheitsförderungskonzeptes vorzunehmen.

6.2.3.2 Parkmobiliar

Der LPW weist eine stark heterogene Ausstattung an Mobiliarelementen auf, wodurch der Eindruck von Unordnung einerseits, aber auch einer fehlenden Zusammengehörigkeit der verschiedenen Landschaftsräume andererseits entsteht. Eine visuelle Einheitlichkeit des Parkgebietes ist anzustreben. Verschiedene Nutzungen im Landschaftspark Wiese schliessen einander teilweise aus. So sind beispielsweise die Wasserstellen und Wasserfassungen der Trinkwassergewinnung und die Vorrangflächen für Naturschutz exklusiv der jeweiligen Nutzung vorenthalten und Erholungssuchenden nicht zugänglich. Dies kann zu Unverständnis der Parknutzer gegenüber dem Schutzstatus einzelner Gebiete führen. Deshalb ist die Information über Beschaffenheit und Funktion der Schutzgebiete von zentraler Bedeutung. Eine informative, einheitliche, zugleich angepasste Beschilderung soll dies im Parkgebiet leisten.

Massnahmen

- A04 Entwicklung eines Beschilderungskonzeptes. Mittels einer einheitlichen, dezenten Beschilderung / Leitsystem mit Wiedererkennungseffekt (Logo, Schildgrösse, Farbe etc.), soll ein „Branding“ des LPW bewirkt und an die Inhalte des LPW erinnert werden.
- A05 Räume schaffen, welche vielfältige – aber reversible – Nutzungen ermöglichen und so zu kreativem Umgang mit natürlichen Materialien anregen (Holz, Erde, Wasser, Steine, ...)
- A06 Einzelne Sitzgelegenheiten und Einzelbaumpflanzungen im LPW sind zu prüfen.
- A07 Am Wegkreuz Regiokunstweg / Mattrain ist eine Baumgruppe respektive Einzelbaumpflanzung zum Schatten spenden sowie eine Sitzgelegenheit zu schaffen.
- A08 Als Treffpunkt und Verweilmöglichkeit ist gegenüber dem Haingedicht am Regiokunstweg die Einrichtung einer Sitzgelegenheit zu prüfen.

A09 Einrichtung von weiteren Eingangstafeln mit mehr Informationen.

A10 Um zu verhindern, dass die Benutzer der offiziellen Feuerstellen sich ihr Feuerholz aus den umliegenden Wäldern nehmen, werden jene offiziellen Feuerstellen im Rahmen der regelmässigen Abfalltouren von den Gemeindemitarbeitern mit Brennholz bestückt.

6.2.4 Identifikation, Kommunikation, Vermittlung

Die folgenden Vorschläge beziehen sich auf alle Erholungssuchenden im Park als Adressaten von Informationen. Durch gemeinsame Veranstaltungen oder Aktionen wird die Identifikation für den Landschaftspark Wiese für alle Beteiligten erhöht. Neben ungezwungenen Anstössen und Anreizen zur Steigerung des Erlebnisgrades, zur Vertiefung der Kenntnisse und zur Kontaktpflege mit den Nachbarn dienen die Massnahmen der Vermittlung insbesondere folgender Zwecke:

- Orientierung im Gelände und zum gezielten Auffinden einzelner Orte und Angebote (siehe auch Beschilderungskonzept);
- Wahrnehmung der Qualitäten und Spezifika des binationalen Parks;
- Verantwortung der Nutzer/innen für den Park und seine Ausstattung verstärken;
- Vermittlung parkspezifischer Verhaltensgrundsätze zur Förderung eines ordentlichen und friedlichen Nebeneinanders verschiedener Nutzungen und Nutzer;
- Hinweis zur gewünschten Mitwirkung an Planungsabläufen;
- Bildungsangebote (Umweltbildung, Nutzungsgeschichte des Gebietes etc.): Eine wichtige Bedeutung für die Identifikation mit dem LPW kommt dabei der Naturschutz- und Umweltbildungsarbeit des Trinationalen Umweltzentrums und dem Tierpark Lange Erlen zu. Diese sind dementsprechend zu unterstützen;
- Beschilderungen sollen zurückhaltend angeordnet sein, klare und unmissverständliche Botschaften vermitteln und - soweit möglich grenzübergreifend – ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen;
- Informationen vor Ort sind insbesondere an den Eingängen zum LPW und an Treffpunkten anzubringen;
- der Bevölkerung und Besuchern und Besucherinnen sollen qualitativ hochstehende Informationen zum Lebensraum zur Verfügung gestellt werden;
- Informationskampagnen und „Auftritte“ sollten, soweit möglich, den Wiedererkennungseffekt fördern; ein „offizielles“ Erscheinungsbild ist anzustreben.

Massnahmen

I01 Schaffung einer Ansprech- und Koordinationsstelle für Anliegen von Parknutzern.

I02 Einsatz von Rangern: Für verschiedene Aufgaben (Besucherbetreuung, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Pflege- und Reparaturarbeiten, Überwachung und Schutz, wissenschaftliche Arbeiten) innerhalb des LPW ist der Einsatz von Rangern zu prüfen (Ausgestaltung noch zu spezifizieren).

- I03 Mittels der Einrichtung eines Themenpfades „Früheres Bewässerungssystem“ soll den Besuchern und Besucherinnen die landschaftsprägenden Kulturelemente wie Wässergräben und –matten sowie Teichen näher gebracht werden.
- I04 In direkter Anlehnung an den ersten Themenpfad soll ein weiterer Themenpfad „Trinkwasserproduktion“ installiert werden, der die aktuelle Trinkwasserförderung im Wiesegebiet anschaulich erläutert.
- I05 Ermittlung und Festlegung von „Treffpunkten“ und „Infopoints“.

6.3 Nicht mehrheitsfähige Vorhaben oder Massnahmen

Die folgenden Einrichtungen und Installationen wurden im Rahmen der Vernehmlassung des ENK als nicht mehrheitsfähig eingestuft und werden deshalb im Sinne einer Negativplanung explizit aufgelistet.

Bereich Mobiliar	
Massnahme	Begründung
Einheitliche Sitzbank „Modell LPW“ (Material: Holz / Metall)	Heterogenität akzeptabel, zumal auch verschiedene Akteure und diverse Epochen Homogenität erschweren; Gleichförmigkeit würde zudem zur Sterilität des Erscheinungsbildes führen.
Öffentliche Toiletten (Zoll Weilstrasse, Sohl-eck)	Es gibt genügend öffentliche Toiletten im Umfeld; zudem sind die Anlagen im Erscheinungsbild nicht landschaftsbildverträglich.
Bereich Freizeitanlagen	
Massnahme	Begründung
Bilderrahmen in der Landschaft / Landschaftsfenster	Idee wurde im Park bereits einmal umgesetzt.
Minigolf	Angebot in der Region genügend.
Trampoline	Zu abwegig.
Schaffung eines hundefreien Spiel – und Badeweiher	Ein Spiel- und Badeweiher wird als überflüssig erachtet, ob hundefrei oder nicht.
Tretmobilverleih	War nicht mehrheitsfähig.
Landschaftsschaukel	Wurde als zu gesucht erachtet.
Playfit - Parcours	Effektiver Nutzen im Kostenvergleich wird in Frage gestellt.
Kilometrierung beliebter Joggingrouten	Keine Nachfrage.
Irrgarten / Labyrinth	Zu massiver Eingriff; zu grosser Publikums-magnet (nicht im Sinne der Strategie).
Wasserspiel	Genügend Wasser als Landschaftselement vorhanden.
Kneippanlage	Wasser wäre zu warm; kein geeigneter Standort möglich.
Bereich Verkehr und Zugänglichkeit	
Massnahme	Begründung
Fusswegverbindung Tränkerain (Schutz-acker)	Verbindung existiert als Trampelpfad; keine weiteren Massnahmen gewünscht.

Rückbau Nonnenholzstrasse	Nicht realistisch, da gut frequentierte Verkehrsachse.
Aufstieg Bahndamm Otterbach und Nutzung auf dem Bahndamm	Wichtige, funktionierende ökologische Korridorfunktion; es stehen genügend alternative Wege zur Verfügung.
Lift Bereich Schlaichturm	Vandalismus befürchtet; in direkter Nähe befindet sich eine behindertengerechte Rampe.
Neuer Steg / Aussichtsplattform in Käppelgrube	Zu teuer; bereits Blick von Strassenbrücke aus möglich. Prioritär den bestehenden ersten Steg pflegen.
Bereich Mitwirkung:	
Massnahme	Begründung
Integrationsprojekt mit Ausländern	Integrationsmassnahmen, so sinnvoll diese sind, können nicht Gegenstand eines Erholungskonzeptes sein.

7 Koordinationsthema Hunde

Ausgangslage

Der Landschaftspark Wiese ist eines der wenigen Freiraumgebiete der Region, in dem Hunde ganzjährig freien Auslauf haben. Dies führt zu einer überdurchschnittlich hohen Hundedichte, insbesondere entlang der Wiese (Wiesevorländer und Dämme). Es ist jedoch festzustellen, dass sich in Bezug auf die hohe Anzahl an Hunden relativ wenige Zwischenfälle ereignen. Ein erhöhtes Konfliktpotential im Zusammenhang mit der hohen Hundedichte ist insbesondere unter den (Erholungs-)Nutzern der Wiesevorländer bezüglich Hygiene, Kindern, dem Fischen an der Wiese und zwischen Landwirtschaft und Hundehaltung (Versäuerung, Wurfgegenstände) festzustellen.

Der Landschaftspark Wiese soll allen Erholungssuchenden gleichermassen zur Verfügung stehen und bevorzugt ein Gebiet mit wildlebenden Tieren bleiben. Dies bedingt eine vertiefte Abstimmung der konfliktträchtigen Nutzungen.

Bestehende gesetzliche Regelung in den jeweiligen Gebietskörperschaften:

Schweiz

Tierschutzverordnung (eidgenössische Gesetzgebung)

Art. 71 Bewegung

¹ Hunde müssen täglich im Freien entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

² [...]

Hundeverordnung (kantonale Gesetzgebung)

§ 2. Halterinnen und Halter von Hunden sind verpflichtet, ihre Hunde stets unter Kontrolle zu halten und sie zu überwachen. [...]

§ 5. Ein genereller Leinezwang besteht nicht.

In jedem Fall müssen Hunde an der kurzen Leine geführt werden

- [...],
- auf stark frequentierten Strassen und Plätzen
- [...]

Deutschland

Tierschutz-Hundeverordnung (Bund)

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien ausserhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson) zu gewähren.

(2) [...]

Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Weil am Rhein

§ 10 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.

(2) [...]

(3) Es ist untersagt, Hunde frei laufen zu lassen wenn dadurch jemand erheblich belästigt oder geschädigt werden kann.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Handlungsmöglichkeiten

Der Spielraum an unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten ist breit und reicht vom Belassen der aktuellen Situation bis zur Durchsetzung einer generellen Leinenpflicht. Die folgende Tabelle gibt einen – nicht abschliessenden – Überblick über mögliche Varianten:

Variante	Vorteil	Nachteil
Generelle Leinenpflicht im LPW	<ul style="list-style-type: none"> – Einheitliche, flächendeckende Regelung – geringeres Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und anderen Nutzergruppen 	<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung für die Nutzergruppe Hundehalter – Ausweichen der Nutzergruppe Hundehalter auf andere Erholungsgebiete
Je eine Wieseuferseite mit und ohne Leinenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> – Trennung zwischen angeleinten und frei laufenden Hunden (Hierarchiefrage) – frei halten eines Ufers für Verweilende 	<ul style="list-style-type: none"> – „Schilderwald“ auf einer Seite – Verstärkter Nutzungsdruck auf Uferseite ohne Leinenzwang
Generelle Leinenpflicht von April bis Juni (Hauptzeit Brut- und Setzzeit)	<ul style="list-style-type: none"> – Einheitliche, flächendeckende Regelung – Analoge Regelung zu BL – Beachtung der Brut- und Setzzeit als Grund gut kommunizierbar 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausweichen der Nutzergruppe Hundehalter auf andere Erholungsgebiete
Teilräume mit und ohne Leinenpflicht ausweisen (Variante: anhand der Erholungsbereiche)	<ul style="list-style-type: none"> – differenzierte Regelung <p>(Variante ist abgestimmt auf die Erholungsbereiche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hundebesitzer erkennt nicht immer die Abgrenzungen zwischen den Teilräumen – „Gefahr eines „Schilderwaldes“
Hunde sind nur auf Wegen erlaubt	<ul style="list-style-type: none"> – Einheitliche, flächendeckende Regelung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung des gesetzlich geforderten Bewegungsspielraums für Hunde gemäss Tierschutzgesetz / Tierschutzverordnung
Status quo beibehalten / keine Regelung treffen	<ul style="list-style-type: none"> – Beibehalten / Ausweitung Nutzergruppe Hundehalter, da einziges Gebiet ohne Leinenpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> – Konfliktpotential zwischen den Nutzergruppen bleibt ungelöst.

Strategie

Für einen angemessenen Umgang mit der Thematik wird ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen. Dieses setzt zuerst auf verstärkte Information und Ausreizen des bestehenden gesetzlichen Spielraumes (A). Bei Nichteintreten von Verbesserungen werden in einem zweiten Schritt restriktive Massnahmen geprüft (B):

A) Unmittelbarer Handlungsbedarf

Verstärkte Information und Sensibilisierung aller betroffenen Kreise im gesamten Parkgebiet.

- Durch Ausreizen der bestehenden Regelungen wird kurzfristig eine Verbesserung der allgemeinen und insbesondere der hygienischen Situation betreffend Hunde angestrebt. Dies beinhaltet: Durchsetzen der Kotaufnahmepflicht (und Schaffen der dafür notwendigen Voraussetzungen) sowie Anreiz, die Hunde an stark frequentierten Orten im Park an die Leine zu nehmen. Die Umsetzung erfolgt – soweit möglich - im Zusammenhang mit der Einsetzung von Rangern.
- An Haupteingängen und an neuralgischen Stellen im Park sollen im Rahmen des Beschilderungskonzeptes die wichtigsten Regeln kommuniziert werden.
- Es sollen insbesondere auch diejenigen Hundehalter erreicht werden, welche ihre Tiere im Parkgebiet ausführen, jedoch nicht durch die vom Veterinäramt / Veterinärwesen versandten Merkblätter und Informationen (Verhaltensregeln) erreicht werden.
- Analog zu den Sensibilisierungsmassnahmen durch das Veterinäramt des Kantons Basel-Stadt sind auf Seite Weil am Rhein Massnahmen zu prüfen. Insbesondere: Merkblatt, Präventionskurse „Hund und Kind“ und Anreizmechanismen zur Aufnahme des Hundekots.
- Die Anziehungskraft für auswärtige Hundebesitzer soll verringert werden.
- Alle Massnahmen sind in Absprache mit dem Veterinäramt (Kanton Basel-Stadt) und dem Veterinärwesen (des Landratsamts Lörrach) zu entwickeln.
- Der Umsetzungshorizont dieser Massnahmen beträgt 5 Jahre.

B) Restriktive Massnahmen

Sollte sich nach der gesetzten Frist von fünf Jahren nach Beschluss dieses Konzeptes zeigen, dass sich der ganzjährige, freie Auslauf von Hunden im Landschaftspark nicht bewährt, sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden schrittweise folgende Restriktionsmassnahmen zu prüfen und umzusetzen:

- Leinenzwang auf dem Wiesedamm und in den Vorländern entlang dem linken Wieseufer.
- Leinenzwang auf allen stark frequentierten Wegen im Park.
- Aussprache von Ordnungsbussen gegen fehlbare Hundehaltende durch die Kantonspolizei (Basel-Stadt), resp. Polizeirevier Weil am Rhein.
- Für neue gesetzliche Einschränkungen sind das Veterinäramt (Kanton Basel-Stadt) und das Veterinärwesen (des Landratsamts Lörrach) zuständig. Es legt in Absprache mit den betroffenen Stellen Zonen mit Leinenpflicht bzw. Hundeverboten fest.
- Alle restriktiven Massnahmen sollen von flankierenden Massnahmen begleitet werden. So soll beispielsweise die Schaffung eines Hundespielplatzes ergänzend zur Verschärfung der gesetzlichen Grundlage vorgesehen werden.

8 Übersicht Massnahmen

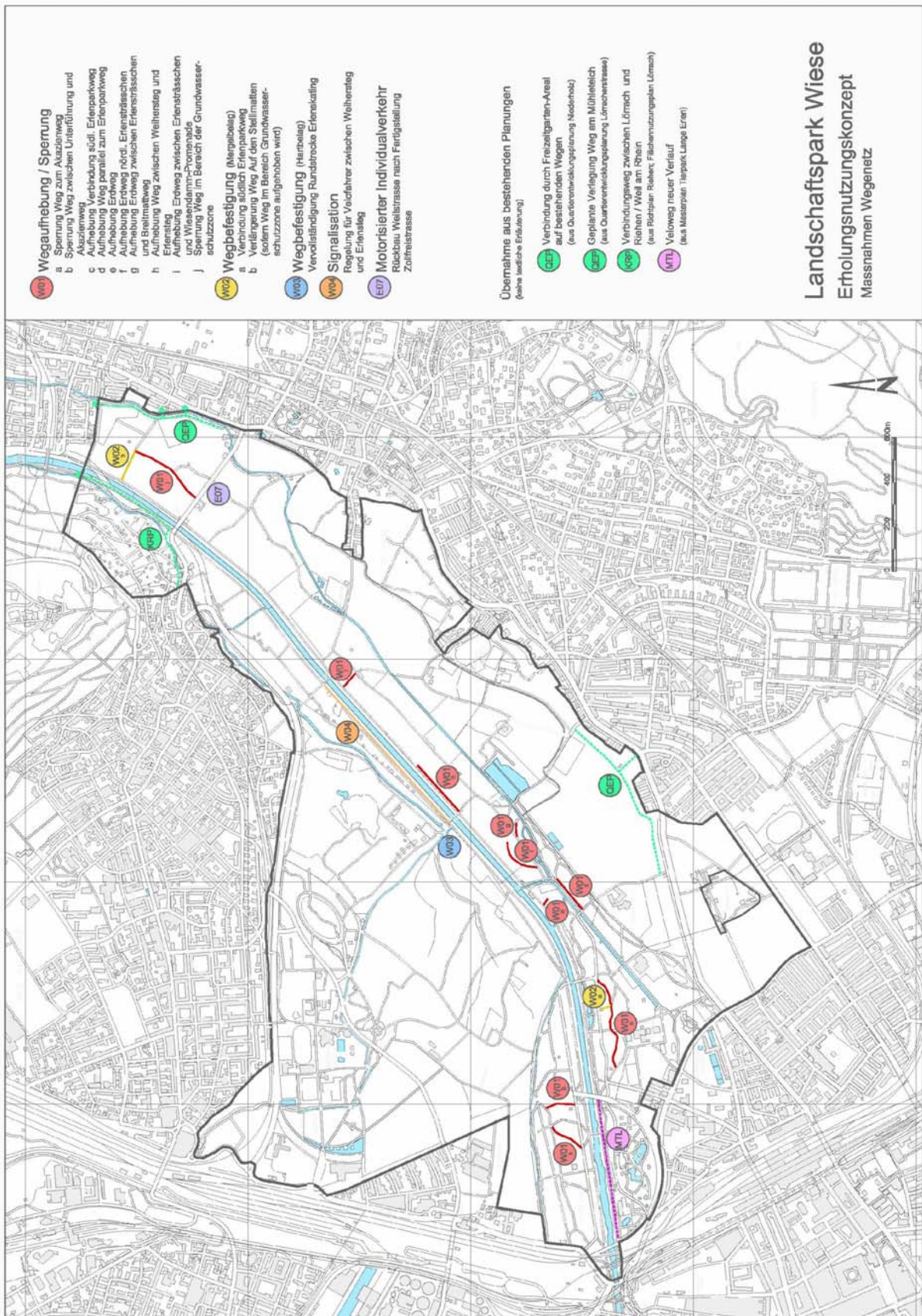
Nr.	Massnahme	Realisierungs- horizont	Kosten- teiler
Erschliessung			
E01	Gestalterische Aufwertung Eingangsbereiche	mittelfristig	BS, R, W
E02	Wegweiser zum Landschaftspark Wiese	mittelfristig	BS, R, W
E03	Neue Bushaltestelle Parkeingang Otterbach	kurzfristig	BS
E04	Überprüfung grenzüberschreitender Verkehr	mittelfristig	BS, R, W
E05	Überprüfung Integration LPW in Tarifverbünde	mittelfristig	BS, R, W
E06	Reduktion motorisierter Verkehr	mittelfristig	BS, R, W
E07	Redimensionierung Weilstrasse	langfristig	R
Wegenetz			
W01a	Wegaufhebung: Sperrung Weg zum Akazienweg	mittelfristig	BS
W01b	Wegsperrung zwischen Unterführung und Akazienweg	mittelfristig	BS
W01c	Wegaufhebung der Verbindung südlich des Erlenparkweg	mittelfristig	BS
W01d	Wegaufhebung der Verbindung parallel zum Erlenparkweg	mittelfristig	BS
W01e	Aufhebung mehrerer Trampelpfade, von der Wiesendamm-Promenade abgehend	mittelfristig	BS, R

Nr.	Massnahme	Realisierungs- horizont	Kosten- teiler
W01f	Wegaufhebung Erdweg nördlich des Erlenparkweg	mittelfristig	BS, R
W01g	Aufhebung Erdweg zwischen Erlensträsschen und Breitmattweg	mittelfristig	R
W01h	Wegaufhebung zwischen Weihersteg und Erlensteg (ca. 50m)	mittelfristig	R
W01i	Aufhebung Erdweg zwischen Erlensträsschen und Wiesendamm-Promenade	mittelfristig	R
W01j	Wegsperrung im Bereich der Grundwasserschutzzone	mittelfristig	R
W02a	Einrichtung eines befestigten Weges zwischen dem Pavillon und dem Erlenparkweg	mittelfristig	BS
W02b	Befestigung des bestehenden Trampelpfades bei Aufhebung W01j	mittelfristig	R
W03	Wegbefestigung (Hartbelag) zur Vervollständigung der Rundstrecke des Erlenskatings.	mittelfristig	R, W
W04	Signalisationsänderung infolge unklarer Situation für Velofahrer	kurzfristig	R
W05	Periodische Überprüfung des Wegenetzes sowie Erfassung von neuen Trampelpfaden (Beseitigung falls nötig)	kurzfristig / laufend	BS, R, W
Ausstattung			
A01	Sinnenpfad	mittelfristig	BS, R, W
A02	Mögliche Spielplatzelemente	langfristig / keine Pendeuz	BS, R, W
A03	Sportförderungskonzept (Koordination und Optimierung der Sportbereiche)	langfristig	BS, R, W
A04	Beschilderungskonzept (Beschilderung mit Widererkennungseffekt)	kurzfristig	BS, R, W

Nr.	Massnahme	Realisierungs- horizont	Kosten- teiler
A05	Raum schaffen für vielfältige Nutzungen	mittelfristig	BS, R, W
A06	Sitzgelegenheiten / Einzelbaumpflanzungen prüfen	kurzfristig	BS, R, W
A07	Sitzgelegenheit / Schattenspender Regiokunstweg	kurzfristig	W
A08	Sitzgelegenheit beim Haingedicht	kurzfristig	W
A09	Weitere Eingangstafeln anbringen	kurzfristig	BS, R, W
A10	Feuerstellen mit Brennholz bestücken	kurzfristig, laufend	BS, R, W
Identifikation, Kommunikation, Vermittlung			
I01	Ansprech- und Koordinationsstelle LPW schaffen	kurzfristig	BS, R, W
I02	Einsatz von Rangern prüfen	kurzfristig	BS, R, W
I03	Themenpfad „Früheres Bewässerungssystem“	mittelfristig	BS
I04	Themenpfad „Trinkwasserproduktion“	mittelfristig	BS
I05	Treffpunkte, Infopoints	kurzfristig	BS, R, W

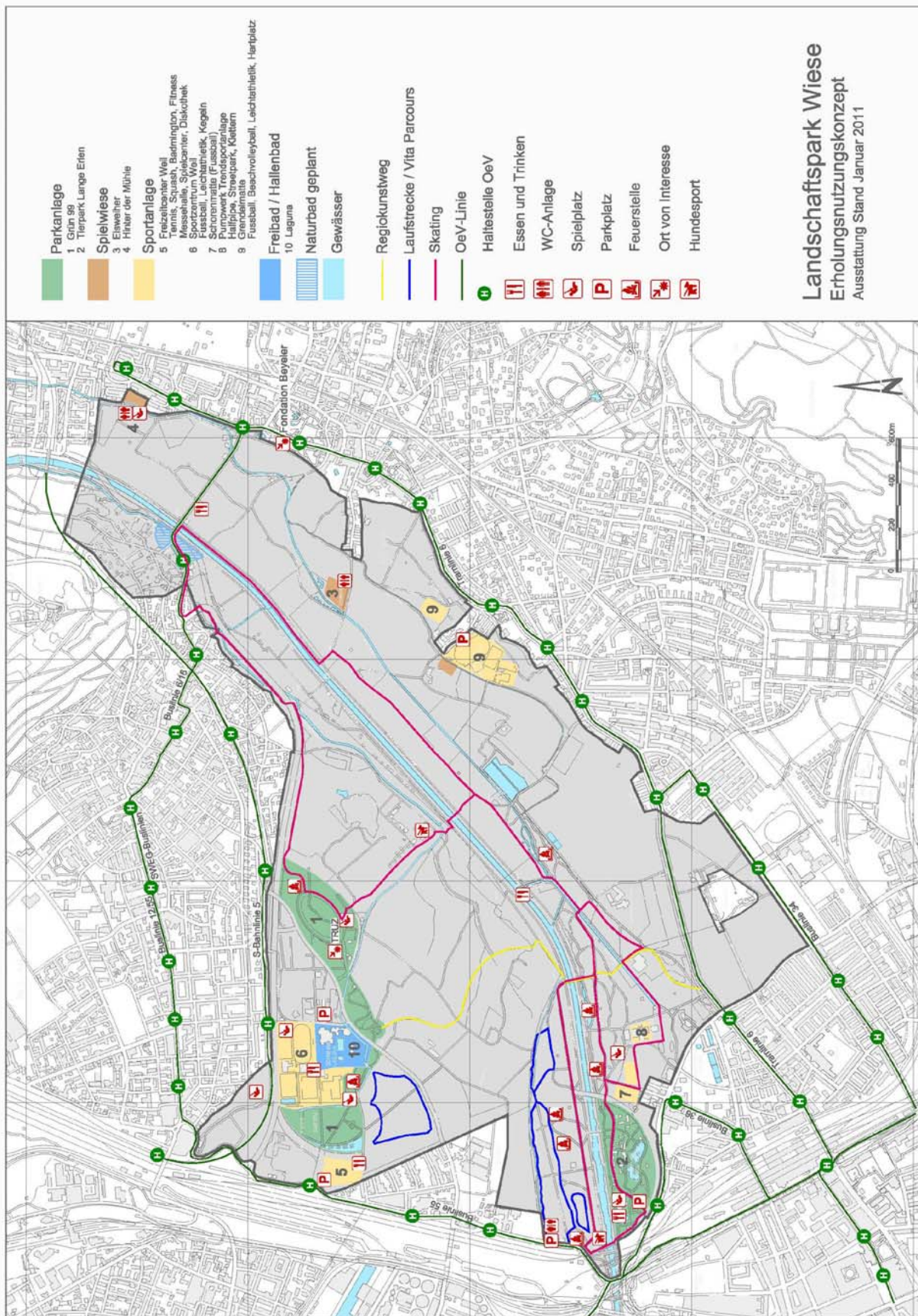
9 Karten

9.1 Karte Wegenetz



Karte 3: Massnahmen Wegenetz

9.2 Karte zur weiteren Information



Karte 4: Ausstattung des Landschaftspark Wiese, Stand Januar 2011

10 Materialien

10.1 Konzepte, Planungen, Projekte

- Landschaftsrichtplan/ *Landschaftsentwicklungsplan* Wiese: behördenverbindliche gemeinsame Planung (2001)
- Leitideen Landschaftspark Wiese (1998 / 1999)
- Regiobogen: trinationales Biotopverbundkonzept (2001)
- Wiesionen, Projekt der Bürgerstiftung Lörrach zur Vorbereitung der Aufwertung der Wiese auf 3 km in der Gemeinde Lörrach
- Landschaftspark Wiese II: Erweiterung wieseaufwärts anschliessend an den LPW, in Arbeit
- Revitalisierungsprojekt „Ausdolung und Gerinneverlegung des Alten Teichs im Gebiet Grendelmatte“ in Riehen, in Vorbereitung
- Revitalisierungsprojekt „Aufwertung des Otterbachgebiets durch offene Führung des Otterbachs zur Wiese östlich der Freiburgerstrasse“ in Basel, in Vorbereitung
- Aufwertungskonzept Natur im Landschaftspark Wiese (2010)
- Konzept WieseVital, Massnahmen zur Gewässeraufwertung und insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität, gegenwärtig in Arbeit
- Entwicklungskonzept Fliessgewässer des Kantons Basel-Stadt (2002)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (2001)
- Kommunaler Richtplan Riehen (2003)
- Riehen 2000 – 2015, Leitbild für das Grosse Grüne Dorf
- Quartierentwicklungsplanung Lörracherstrasse

10.2 Vorgaben aus der Gesetzgebung, aus Politik und Planung

10.2.1 Weil am Rhein

Für den Bereich des LPW gibt es aus übergeordneten Planungen und Vorschriften zu beachtende Vorgaben, die räumlich bezogen Auswirkungen auf einzelne Erholungsnutzungen haben können. So legt der Regionalplan 2000 für den Bereich eine Grünstreife mit schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz, Landschaftspflege und regional bedeutsame Biotope fest. Der gemeinsame Flächennutzungsplan Lörrach/Weil am Rhein 2022 nimmt dies auf und präzisiert die Abgrenzung unterschiedlicher vorhandener bzw. geplanter Nutzungen. Aus der verbindlichen Bauleitplanung sind zwei Bebauungspläne (Landesgartenschau sowie Hellerain) zu berücksichtigen. Aus der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sind für Teilflächen im Mattfeld Vorgaben zu Gebietsschutz und Entwicklung beachtlich. Ebenfalls für Teilräume gelten Vorschriften aus wasserschutzrechtlichen Vorgaben (*Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Grundwasserfassungen Weil am Rhein des Wasserverbandes Südliches Markgräflerland vom 24.02.1992*), das derzeit gültige Forsteinrichtungswerk (Stichtag 01.01.2008) sowie einzelne Biotopschutzflächen (§32 Biotope der Offenland- und Waldkartierung 1997-2003 und die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube Käppelin“, 2003). Generell kann die Aussage getroffen werden, dass die vielfältigen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten im Perimeter des LPW eng verknüpft sowohl mit Vorgaben aus Wasserschutz, Naturschutz und Forst-/Landwirtschaft zu betrachten und abzuwägen sind.

10.2.2 Basel-Stadt

Kantonaler Richtplan (behördenverbindlich)

Aus dem am 5. März 2010 durch den Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan BS ergibt sich gemäss Strategie „ST2 Freiräume“ ein grenzüberschreitender Koordinationsauftrag auch bezüglich der verschiedenen Funktionen der Wieseebene: „Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse wird in den Freiräumen des Kantons Basel-Stadt, auch auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Funktionsvielfalt ermöglicht, das heisst Ökologie, Erholung, soziale und klimatische Funktion usw. existieren neben- und miteinander. Die Vernetzung der Freiräume innerhalb von Basel-Stadt und in die umgebende «äussere Landschaft » wird gesichert, mit den Nachbargemeinden des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB) koordiniert und weiter verbessert.“ Dies bedeutet in Bezug auf die Erholungsnutzungen insbesondere eine grenzüberschreitende Koordination der Erholungsnutzungen der betroffenen Gebietskörperschaften sowie eine Abstimmung der Erholungsnutzung mit Schutzanliegen und mit anderen Nutzungen. Diese Koordination dient einer vorausschauenden und nachhaltigen Sicherung von attraktiven Lebensräumen für Mensch und Natur.

Im Übrigen ist in der Strategie „ST10 Natur- und Landschaftsschutz auf Kantonsgebiet“ festgehalten, dass im „... Wiesegebiet ...mit dem Landschaftsrichtplan «Landschaftspark Wiese» seit 2001 behördenverbindliche Schutzvorgaben, die anlässlich der bevorstehenden Zonenplanrevision umgesetzt werden“ bestehen.

Zonenplan Basel (grundeigentümergebunden)

Die im kantonalen Richtplan und im Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese festgelegten Planvorgaben sind in den Entwurf zum Zonenplan Basel eingeflossen. Dieser wurde vom 7. Juni – 16. Juli 2010 öffentlich aufgelegt. Die Auswertung aus dem Mitwirkungsverfahren ist zurzeit im Gang.

Erläuterungen zur Wiese-Initiative

Die unformulierte Initiative „Zum Schutze der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) verlangt den Erlass von gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese, um diese als natürlichen Lebensraum der wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsgebiet für die Anwohnerinnen und Anwohner aus Deutschland und der Schweiz zu erhalten.

Primäres Ziel der Initiative war es, den Bau der Zollfreien Strasse zu verhindern. Dieses Ziel konnte aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber Deutschland nicht realisiert werden. Das allgemeine Anliegen der Initiative, die Naturgebiete im Wiesegebiet unter Berücksichtigung des Berner Artenschutzübereinkommens zu schützen, wird trotz des Baus der Zollfreien Strasse umgesetzt. Der Grosse Rat hat am 12. November 2008 die Umsetzung von Revitalisierungsprojekten beschlossen und den Regierungsrat u. a. beauftragt, ein Erholungsnutzungskonzept bis 2010 vorzulegen.

10.2.3 Riehen

Kommunaler Richtplan (behördenverbindlich für Riehen)

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Riehen macht bezüglich Erholungsnutzungen im Landschaftspark Wiese die Aussage, es sei ein attraktives, gut unterhaltenes Netz von Spazier- und Wanderwegen zu erhalten. (Bild 4: Landschaft und Umwelt).

Zonenplan (grundeigentümergebunden)

Der Zonenplan Riehen befindet sich zurzeit in der Revision.

10.2.4 Zusammenarbeit mit der Stadt Lörrach / LPW II

Vertreter der Stadt Lörrach bleiben weiterhin informelle Teilnehmer des Arbeitskreises Landschaftspark Wiese. Wenn es sachdienlich ist, wird Ihnen bei einzelnen Traktanden ein Stimmrecht zugesprochen. Sitzungen des Arbeitskreises Landschaftspark Wiese II werden ad hoc einberufen, sobald Teilbereiche davon überplant werden.

10.3 Beteiligte an der Konzepterarbeitung

10.3.1 Autoren und Autorinnen des Konzepts

Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese

- Franz L. Schmidli (Hochbau- und Planungsamt, Planung, Basel-Stadt); Vorsitz
- Silvan Aemisegger (Hochbau- und Planungsamt, Planung, Basel-Stadt)
- Guido Bader (Amt für Wald beider Basel)
- Dr. Jean-Pierre Biber (Ornithologische Gesellschaft)
- Rudolf Bossert (Tiefbauamt Basel-Stadt)
- Klaus Eberhardt (Bürgermeister der Stadt Weil am Rhein)
- Astrid Loquai (Fachbereich Stadtplanung, Lörrach)
- Sascha Pfändler (Industrielle Werke Basel)
- Gabriela Puls (Ortsplanerin, Riehen)
- Mirica Scarselli (Amt für Umwelt und Energie, Basel-Stadt)
- Jürg Schmid (Fachstelle Umwelt, Riehen)
- Thomas Schwarze (Pro Natura Basel)
- Peter Sepp (Weil am Rhein, Stadtbauamt/ Grünplanung)
- Markus Sommer (Amt für Umwelt und Energie, Basel-Stadt)
- Britta Staub-Abt (Fachbereich Stadtplanung / Baurecht / Umwelt),
- Hanspeter Strübin (Wasserverband Südl. Markgräflerland)
- Dr. Michael Wilke (TRUZ, Trinationales Umweltzentrum, Weil am Rhein)
- Dr. Michael Zemp (SF, Kant. Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, Basel-Stadt)

Zusätzlich aus dem Hochbau- und Planungsamt, Planung, Basel-Stadt:

- Antje Neumann (Geographin).

10.3.2 Weitere Beteiligte

- Hasspacher + Iseli GmbH, Olten (bis Dezember 2009)
- Martin Schwarze (PLANAR AG für Raumentwicklung; früher: Hesse + Schwarze + Partner. Büro für Raumplanung. Zürich)